

Hinweise zur Lieferantenerklärung

Quelle: www.zoll-d.de

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Ausstellung einer Lieferantenerklärung besteht nicht, jedoch kann ihre Ausstellung eine (kauf-)vertragliche Verpflichtung darstellen.

Soweit Lieferantenerklärungen abgegeben werden, hat der Aussteller insbesondere auf Folgendes zu achten:

Die Ausstellung erfolgt ohne amtliche Mitwirkung. Der Aussteller trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der abgegebenen Erklärungen gegenüber dem Empfänger und den Zollbehörden. Eine zu Unrecht ausgestellte Lieferantenerklärung kann verschiedene Konsequenzen nach sich ziehen:

1. steuerrechtlich:

Ein nicht zutreffender Ursprung in einer Lieferantenerklärung kann dazu führen, dass ein ausgestellter Präferenznachweis (z.B. EUR.1) zurück genommen wird und die Ware im Einfuhrstaat nachverzollt werden muss.

2. strafrechtlich:

Es kann eine Mitwirkung an einer vom Aus- oder Einführer der Waren begangenen [Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit](#) nach der Abgabenordnung (AO) vorliegen (z.B. [Steuerhinterziehung nach § 370 AO](#)).

3. zivilrechtlich:

Die Eigenschaft einer Ware im Hinblick auf die Präferenzursprungsregeln der Gemeinschaft kann als zugesicherte Eigenschaft der Ware (§§ 463, 480 Abs. 2 BGB) angesehen werden. Ein dem Käufer entstandener Schaden - z.B. durch Nachverzollung der Ware im Bestimmungsland - ist zu ersetzen.

Daher ist insbesondere bei der Abgabe von Lieferantenerklärungen für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft darauf zu achten, dass ausschließlich ein solcher Ursprung bescheinigt wird, der geprüft wurde und dessen Zustandekommen auch belegbar ist. Soweit die jeweilige Ursprungseigenschaft nicht im eigenen Unternehmen begründet wurde, kann regelmäßig nur eine Lieferantenerklärung des Vorlieferers Grundlage für die eigene Lieferantenerklärung sein.

Er hat den Empfänger der Waren umgehend zu unterrichten, wenn die in einer Langzeit-Lieferantenerklärung gemachten Angaben nicht mehr zutreffen.